



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2414

Abteilung Pflanzenbau

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein,
Am Kamp 9, 24783 Osterrönfeld
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Der Vorsitzende
Postfach 7121
24171 Kiel

per E-Mail: Umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Unsere Zeichen

3.2 - Dr. Hg/Mö

Tel.- Durchwahl

04331-8414-76

Fax- Durchwahl

04331-8414-85

E-Mail

khenning@lksh.de

Osterrönfeld, den

5. Oktober 2007

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und
anderer wasserrechtlicher Vorschriften – Entwurf der Landesregierung,
Drucksache 16/1455
Ihr Schreiben vom 18. September 2007
Ihr Zeichen: L212
Stellungnahme der Landwirtschaftskammer**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Tschanter,

dem Umwelt- und Agrarausschuss danken wir für die Gelegenheit, ihm im
Rahmen seiner Beratung zum o. g. Gesetzentwurf eine Stellungnahme zu
unterbreiten.

Zwischenzeitlich haben wir dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume (Abtlg. 4) zu der Gesetzesnovelle unsere schriftliche
Stellungnahme überlassen, welche wir als Anlage beifügen.

Wir wären dem Umwelt- und Agrarausschuss dankbar, wenn er sich für eine
entsprechende Berücksichtigung im zu novellierendem Landesgesetz einsetzen
würde.

Für Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. K. Henning

Anlage



Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein,
Am Kamp 9, 24783 Osterrönfeld

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume
V 412
Postfach 50 09
24062 Kiel

Unsere Zeichen

3.2 - Dr. Hg/Mö

Tel.- Durchwahl

04331-8414-76

Fax- Durchwahl

04331-8414-85

E-Mail

khenning@lksh.de

Osterrönfeld, den

10. April 2007

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer
wasserrechtlicher Vorschriften**

Zeichen: V 412-5200.121-01

Erlass vom 07. März 2007

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit, zum o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Dieser ist klar strukturiert, die vorgesehenen Regelungen sind zur Erreichung eines breit angelegten Gewässer- und Hochwasserschutzes zweckdienlich.

Hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange bitten wir bei Novellierung des Gesetzes nachfolgend genannte Sachverhalte zu berücksichtigen:

I. Artikel 1, Änderung des LWG

1. Ziffer 4, §14 Absatz 2, Ziffer 2

Der Entwurf sieht vor, dass im Sinne des Gemeingebrauchs (§23 WHG) Grund-, Quell- sowie Niederschlagswasser von

bb) anderen Flächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer befestigten Fläche von 1000 m² erlaubnisfrei eingeleitet werden können.

Zwar vermag mit dieser vorgesehenen Regelung eine Verwaltungsvereinfachung beabsichtigt sein, sie beinhaltet jedoch eine Ungleichbehandlung gegenüber

landwirtschaftlichen wie auch gewerblichen Betrieben und ist auch sachlich nicht zu begründen.

Wir schlagen deshalb vor, die ursprüngliche Regelung des LWG beizubehalten, zumal eine Abgrenzung zwischen einem Dorf- und einem Wohngebiet nicht möglich ist.

2. Ziffer 8, §21, Ziffer 2c

Nach der beabsichtigten Gesetznovelle ist eine Erlaubnis, eine gehobene Erlaubnis oder eine Bewilligung bei der Einleitung von Niederschlagswasser nicht erforderlich bei

aa) reinen Wohngrundstücken und

bb) anderen Flächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer befestigten Fläche von 5000 m².

Auch in diesem Fall handelt es sich gegenüber der Landwirtschaft um eine Ungleichbehandlung, die derzeit geltende Regelung von §21 LWG sollte beibehalten werden.

3. Ziffer 12, §33, Absatz 3

Dem Gesetzentwurf zur Folge wird den Gemeinden für den Bereich der Indirekteinleitung die dafür erforderliche Genehmigung, Überwachung und die damit entstehenden Pflichten übertragen. Dazu haben sie Maßnahmen zur Abwehr von Zuwiderhandlungen und von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die von der Indirekteinleitung ausgehen, nach pflichtgemäßem Ermessen erforderliche Maßnahmen zu treffen.

Hier erhebt sich die Frage, ob alle Gemeinden – v. a. die des ländlichen Raumes – diese hochrangige Aufgabe aufgrund personeller wie auch finanzieller Ausstattung übernehmen können.

4. Ziffer 20, §58, Ziffer c

In Überschwemmungsgebieten ist es verboten, Grünland in Ackerland umzubrechen. Grundsätzlich ist diese Rechtsvorgabe aus Sicht des Hochwasserschutzes zu begrüßen. Hierbei wäre zu klären, ob diese Regelung auch für die Bestellung von Flächen mit Ackergras gilt.

Dennoch wird vorgeschlagen, diese Regelung den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Denkbar wäre, für ackerfähige Flächen eine zeitlich begrenzte Ackernutzung über eine Genehmigung zu erteilen mit der Auflage, dass anschließend auf den Feldern wieder eine Grasnarbe etabliert wird.

II. Artikel 2, Änderung des AGWVG

Ziffer 2, §2, Absatz 1

Die in §2, Absatz 1 Landeswasserverbandsgesetz dargelegte Aufgabenbündelung der Wasser- und Bodenverbände befürworten wir.

Hierzu bieten wir unsere Unterstützung an, da die Landwirtschaftskammer ohnehin eine intensive Beratung zur Gewässer schonenden Landbewirtschaftung und zum Schutz wie auch Verbesserung des Naturhaushalts, des Bodens sowie zur Landschaftspflege durchführt.

Wir wären dankbar, wenn unsere Vorschläge im zu novellierenden Gesetz Berücksichtigung finden würden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. K. Henning